

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Verfüllung von drei Fischteichen, Gem. Winklarn, Flnr. 256, 690

Antragsteller: Manfred Kraus

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen des Verfüllung von drei Fischteichanlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Herr Kraus hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den geplanten Gewässerausbau beantragt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Maßnahmen erfüllen als wesentliche Umgestaltung jeweils den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Deshalb ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG) und damit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Der Gewässerausbau wirkt sich nur unmittelbar im Vorhabensbereich aus. Ein Teil der Flurstücke 686 und 690 liegt in einem Biotop. Bei der Umsetzung des Vorhabens, wird jedoch, unter Beachtung der Nebenbestimmungen der unteren

Naturschutzbehörde, von keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops ausgegangen. Das Verfüllmaterial (Unterboden) wird aus der nahe gelegenen Flurfläche 632/11 Gemarkung Winklarn, Markt Winklarn gewonnen. Dieses Material ist nicht mit Schadstoffen verunreinigt und es wird auch keine Bodenverdichtungen durchgeführt.

Die beteiligten Fachstellen kamen nach der Prüfung der Antragsunterlagen auch zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht durchgeführt werden muss, da durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 25.01.2020

Ebeling
Landrat